12. Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung gründet sich in Österreich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGB. Nr. 1 ex 1888. Demzufolge sind alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert. Dasselbe gilt von Arbeitern sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, in denen Bauarbeiten ausgeführt werden oder welche sonst bei der Ausführung von Bauten oder bei der Ausführung von Arbeiten an Gebäuden beschäftigt sind. Versicherungspflichtige Betriebe sind ferner jene, in welchen Explosionsstoffe erzeugt oder verwendet werden, und jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität usw.) oder durch Tiere bewegt werden. Auf Betriebe, in welchen eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine vorübergehend benützt wird, findet das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung. Wird in einem versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen. Weiter sind die gesamten Betriebe der Eisenbahnen, die Transportunternehmungen, die Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Straßen und Gebäuden befassen, die Lagerhäuser und Kohlenlager, die ständigen Theater, die Berufsfeuerwehren, die Gewerbebetriebe der Kanalräumer, der Rauchfangkehrer, der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenkonstrukteure, endlich die Holzfällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes mit Ausnahme jener Waldarbeiter, die zum regelmäßigen bäuerlichen Betrieb gehören, und die Jagdbetriebe in die Versicherungspflicht einbezogen.

Als Arbeiter beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten

und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf öffentliche Bedienstete, denen Anspruch auf Pension zusteht.

Den Gegenstand der Versicherung gegen die Folgen der beim Betrieb sich ereignenden Unfälle bildet der durch das Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, der durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht. Den beim Betrieb sich ereignenden Unfällen sind jene gleichzuhalten, die sich bei häuslichen oder anderen Verrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte vom Betriebsunternehmer oder einem im Arbeitsverhältnis Vorgesetzten herangezogen wird, sowie jene Unfälle, die dem Versicherten auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit und von der Arbeit zur Wohnung treffen.

Die Versicherung erfolgt durch besondere zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen und der Aufsicht des Bundes unterliegen. In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Jede Versicherungsanstalt muß ein staatlich genehmigtes Statut besitzen, welches auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach dem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Anstalt zu erstattenden Anzeigen zu enthalten hat. Alle versicherungspflichtigen Betriebe werden auf Grund der Unfallgefahren in Gefahrenklassen eingeteilt; von fünf zu fünf Jahren erfolgt eine Revision dieser Einteilung.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge werden nach einem Tarif bemessen, welchen die Anstalt unter Berücksichtigung der Gefahrenklasse und des Arbeitsverdienstes aufstellt und der staatlich genehmigt wird. Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Unternehmer beziehungsweise Leiter des Betriebes längstens fünf Tage nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten. Diese übermittelt ein Exemplar der Unfallsanzeige ungesäumt der Versicherungsanstalt.

Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen

sobald wie möglich insbesondere die Veranlassung und Art des Unfalles, die getöteten oder verletzten Personen, den Arbeitsverdienst derselben, die Art der vorgekommenen Verletzungen, den Aufenthalt der verletzten Personen sowie die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche zur Erhebung eines Ersatzes anspruchsberechtigt sind, festzustellen. Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich beteiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzuteilen.

Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen im Falle einer Körperverletzung in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente). Als Jahresarbeitsverdienst wird das Vierfache des Betrages angenommen, den der Verletzte in den dem Unfalle vorangegangenen drei Monaten im Betriebe, in dem sich der Unfall ereignete, bezogen hat. Der Arbeitsverdienst, der 9 Millionen Kronen im Jahre übersteigt, kommt nur mit diesem Betrage in Anrechnung.

Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer gebührt dem Versicherten ein Bruchteil der Vollrente, der nach dem Maße der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Ist der Verletzte nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos, daß er fremder Pflege und Wartung bedarf, bezieht er das Eineinhalbfache der Vollrente (Hilflosenrente).

Dem Verletzten steht ein Schadenersatz nicht zu, wenn er das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt hat.

Die Feststellung des Grundes der Erwerbsfähigkeit geschieht durch eine anstaltsärztliche Untersuchung. Ist zur Beurteilung des Rentenanspruches eines Verletzten eine spitalärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in eine Krankenanstalt erfolgen. Die Verpflegskosten sowie allenfalls aufgelaufene Transportkosten gehen zu Lasten der Unfallversicherungsanstalt. Verweigert der Verletzte ohne Angabe triftiger Gründe den Spitalaufenthalt, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

Außer auf eine Rente hat der Verletzte Anspruch auf die Beistellung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen in erforderlicher Zahl.

Die Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepaßt sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der anderenfalls von der Versicherungsanstalt aufzuwenden gewesen wäre.

Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen besteht nur dann, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

Für Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe kann eine nach fachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchsdauer festgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Frist hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Behelfes erwiesenermaßen kein Verschulden trifft.

Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Behelfe eine Reise des Geschädigten notwendig machen, sind deren unvermeidliche Kosten, einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise, von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden. Die Versicherungsanstalt hat in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang zu leisten. Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfall erfolgt ist, soll der Schadenersatz, außer den obangeführten Leistungen, welche dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritt des Todes etwa gebühren, noch in einem Begräbnisgeld im Ausmaß eines Zehntels des Jahresbetrages der Vollrente sowie in einer den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente bestehen.

Die zu leistende Entschädigung ist, wenn eine versicherte Person infolge des Unfalles getötet wurde, von der Versicherungsanstalt sofort nach Abschluß der Erhebungen, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, sind versicherte Personen körperlich verletzt, nach Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt des Unfalles, festzustellen. Befinden sich solche Personen nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Fest-

stellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen. Die Kosten der Beerdigung sind eine Woche nach ihrer Feststellung, die Renten den Verletzten und den Hinterbliebenen in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muß die Anmeldung des Anspruches auf die Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt ist, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Für jede Versicherungsanstalt ist an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist.

Die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Arbeiterunfallversicherungsanstalten besorgt der Vorstand, der je zu einem Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, der Versicherten und mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in den Vorstand berufenen Personen zusammengesetzt ist.

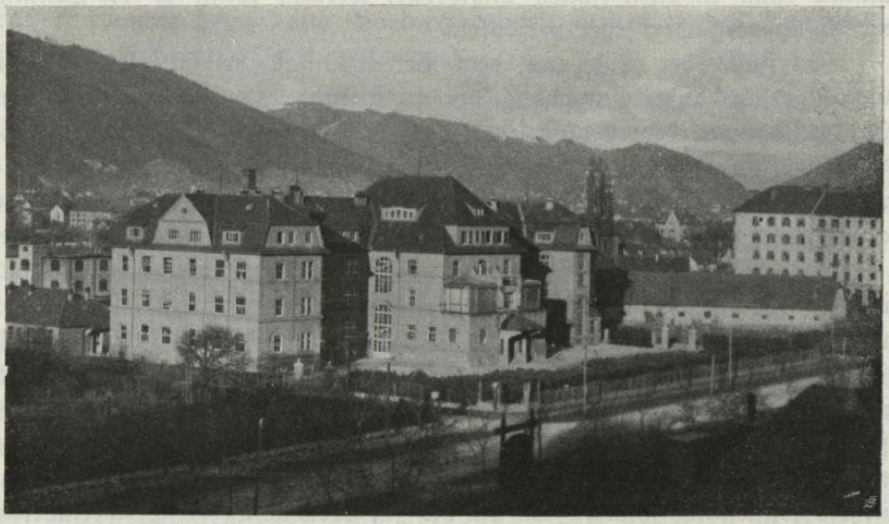

Krankenhaus der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz.